

Dienst am Frieden

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils

Johannes B. Hirschmann SJ

Bereits dem Ersten Vatikanischen Konzil lag ein Votum vor, konziliar ein Wort über Krieg und Frieden in der sittlichen Ordnung zu sagen. Das Konzil stellte die Behandlung der Frage zurück. Die neue Dringlichkeit, die sie im Jahrhundert der Weltkriege und wissenschaftlichen Kampfmittel erhalten hat, macht die große Anzahl von Voten verständlich, die sich an das Zweite Vatikanische Konzil in gleichem Sinne richteten. Zu den Wünschen der Bischöfe kam eine Fülle von Denkschriften und Bitschriften von einzelnen Personen und von Verbänden, vor allem von Friedensorganisationen. Das Konzil solle ein klärendes, ein beschwörendes, wenn möglich ein kraftvoll prophetisches Wort zu der Frage sprechen. Bei nicht wenigen Eingaben verknüpften sich allerdings mit der Bitte Erwartungen, die über die Möglichkeit eines Konzils hinausgingen. Trotzdem war es von Anfang an selbstverständlich, daß es, hierin dem Beispiel der Päpste unseres Jahrhunderts folgend, auch dem Beispiel der Weltkirchenversammlungen, seine Verantwortung zum christlichen Dienst am Frieden wahrnehmen würde. Ausdrücklich hat es sich zu ihr in seinen ersten Sitzungen in der Botschaft an die Welt bekannt. Dem Wort und der Tat Pauls VI. vor den Vereinten Nationen in New York hat es sich in einer eigenen Abstimmung angeschlossen, und die dort gehaltene Ansprache des Papstes in die Akten des Konzils aufgenommen.

Die eigentlich konziliare Aussage war bereits vor Beginn des Konzils selbst teilweise vorbereitet. Ein grundsätzlicherer und ausführlicher gehaltener Text war in einer Unterkommission der Theologischen Kommission im Herbst 1962 erarbeitet, der im Rahmen eines Entwurfs über die Völkergemeinschaft ein Kapitel enthielt „Über die Förderung des Friedens“. Ein entsprechender, kürzer gehaltener Text war im Entwurf der Kommission für das Laienapostolat im Rahmen des Teils über die Erfüllung des Weltauftrags der Kirche durch die Laien vorbereitet worden.

Einige Grundgedanken der endgültigen Aussage des Konzils sind bereits in diesen Texten ausgesprochen: Voraussetzung des Friedens ist eine Ordnung der Gerechtigkeit und Brüderlichkeit. Eine besondere Pflicht zum Frieden legt das Evangelium den Christen auf. Es besteht ein echtes Recht der Völker, im Dienst der Würde und Freiheit des Menschen mit Gewalt angegriffene Rechte mit Gewalt

zurückzuweisen; aber diesem Recht sind Grenzen gesetzt, z. B. in der Entsprechung, die gewahrt bleiben muß zwischen den Werten, um deren Verteidigung es geht, und den Zerstörungen, die dabei hinzunehmen sind. Die Menschenrechte sind auch im Kriege zu schützen. Der Kirche kommt eine eigene Aufgabe beim Aufbau einer Friedensordnung in der Welt zu.

Schon die erste Sitzungsperiode des Konzils machte deutlich, daß sich die Konzilsväter mit den vorbereiteten Texten nicht zufriedengeben würden. Sie erschienen ihnen angesichts der Not der Situation und der dringlichen Aufgabe der Kirche zu matt. Eine Reihe von Kardinälen und Bischöfen drängte gegen Ende der ersten Sitzungsperiode auf ein umfassenderes Konzilswort zu den großen Nöten unserer Zeit. Außer dem Hunger und den Problemen, die das Wachstum der Bevölkerung aufwirft, wurde dabei immer und in erster Linie an den Frieden gedacht. So beauftragte nach Abschluß der ersten Sitzungsperiode die Koordinierungskommission eine „Commissio mixta“, eine aus den Mitgliedern der Theologischen Kommission und der Kommission für das Laienapostolat zusammengesetzte Kommission, einen umfassenderen Entwurf zu erstellen, der unter dem Arbeitstitel „Die wirksame Präsenz der Kirche in der Welt von heute“ auch ein Kapitel über den Dienst am Frieden enthalten sollte.

Zwischen der ersten Fassung des Entwurfs aus dem Frühjahr 1963 und seiner endgültigen Gestalt in der jetzigen Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ erlebte der Text eine wechselvolle Geschichte. Einiges aus ihr zu wissen dient dem Verständnis des Ganzen.

Um dieses Ganze ist auf dem Konzil lange und leidenschaftlich gerungen worden. Bis in die letzten Wochen hinein war nicht sicher, ob der Text zur Verabschiebung kommen würde. Viele Publikationen und Konferenzen säumen den Weg der Verhandlungen – aber auch sehr viel Gebet.

Zur Geschichte des Textes

Die Bausteine zu den Texten der vorbereitenden Kommission waren im wesentlichen der traditionellen katholischen Lehre über die Gerechtigkeit in Krieg und Frieden entnommen. Wie bei der Mehrzahl der dem Konzil vorgelegten Entwürfe war vor allem die reiche Lehrtätigkeit Pius' XII. berücksichtigt, der diese Lehre in Auseinandersetzung mit den Fragen, die der zweite Weltkrieg und die Kriegstechnik des Atomzeitalters aufwarfen, weiter entwickelt hatte.

Inzwischen hatte sich allerdings die Situation geändert. Das ganze Wirken Johannes' XXIII., vor allem seine Sozialencyklika „Mater et magistra“ und seine Friedensenzyklika „Pacem in terris“ hatten der Friedenslehre und dem Friedensdienst des kirchlichen Amtes neue, weltweite Resonanz geschaffen. Es war die ein-

helle Auffassung der Konzilsväter, daß die konziliare Aussage nicht hinter der päpstlichen zurückbleiben dürfe, weder im Inhalt noch in der Form. Anderseits mußte sie dem in der Welt, vor allem in kommunistisch regierten Ländern entstandenen und propagierten Eindruck entgegenarbeiten, es bestehe ein Gegensatz zwischen der Lehre der beiden Päpste.

So war es sicher kein Zufall, daß in der Unterkommission, die den Entwurf über den Frieden auszuarbeiten hatte, auch maßgebliche Bischöfe aus den kommunistisch regierten Ländern beteiligt waren. Den Vorsitz führte Kardinal König von Wien. Der Entwurf strebte in Inhalt und Form eine Synthese der Aussagen beider Päpste an und schirmte sie gegen den Mißbrauch ab, der mit ihren Texten getrieben wurde.

Ein Zitat aus „*Pacem in terris*“ – das später wieder aus dem Text herausgenommen wurde – erhielt in dieser Fassung ein gewisses Gewicht: der oft zitierte Satz, es sei im Atomzeitalter „immer unvernünftiger, im Krieg noch ein Mittel zur Wiederherstellung verletzter Rechte zu sehen“. Der Grund für die Herausnahme dieses Wortes waren Meinungsverschiedenheiten über den genauen Sinn. Es besteht eine Differenz zwischen dem Wortlaut des authentischen lateinischen Textes und seiner schwächeren italienischen Vorlage. Es gibt auch Meinungsverschiedenheiten, ob mit diesem Satz nur eine heute wachsende Überzeugung festgestellt wird oder ob es sich auch um eine Stellungnahme des Papstes handelt. Ferner war umstritten, ob, wie es oft geschieht, das Wort von der „Wiederherstellung verletzter Rechte“ auch den im Vordergrund der Diskussion stehenden eigentlichen Verteidigungskrieg einschließt.

Manche Konzilsväter sahen in der jetzt erfolgten Verweisung des Satzes aus dem Text in die Anmerkungen eine Abschwächung der Aussage Johannes' XXIII. Das war, wie aus den Erklärungen der Kommission hervorgeht, nicht die Absicht des Konzils. Es sollte eher dem Eindruck einer Verfälschung des Papstwortes vorbeugt werden.

Die erste Redaktion des Entwurfs ist nie zur Vorlage ans Konzil gelangt. In einer Sitzung gegen Ende der zweiten Periode beschloß vielmehr die Gesamtkommission eine neue, umfassendere Gestaltung des Textes, auch unter Hinzuziehung neuer Mitarbeiter. Es sollte unterschieden werden zwischen einem kürzeren, konziliar zu verabschiedenden Dokument und einem zusätzlichen, nichtkonziliar zu behandelnden Kommentar. Auf diese Weise sollte auch den Gefahren einer in ihren politischen und publizistischen Auswirkungen zu risikoreichen Diskussion über heutige Einzelfragen der Wehrethik vorgebeugt werden. Der Neuentwurf enthielt eine stärkere theologische Motivierung des christlichen Friedensdienstes. Er stellte den Zusammenhang zwischen der Abwehr des Kriegs und dem positiven Ausbau der Organisation der Völkergemeinschaft stärker heraus. Der Kommentar betonte die Forderung nach dem Ausbau des Völkerrechtes und nach der Abrüstung, und behandelte erstmals auch die Frage der Wehrdienstverweigerung.

Dieser Entwurf wurde in der dritten Sitzungsperiode in St. Peter diskutiert. Zwar wurde der Gesamttext als Basis weiterer Arbeiten bejaht, aber im einzelnen erschien gerade im Kapitel über Frieden und Völkergemeinschaft den Konzilsvätern immer noch einiges zu summarisch, zu allgemein und schwach. Viele Väter verlangten eine klarere Stellungnahme in der Frage des Einsatzes atomarer Kampfmittel zu Verteidigungszwecken. Dabei zeigte sich ein scharfer Gegensatz der Meinungen. Ein Teil drängte zu einer konziliaren Verurteilung aller derartigen Kampfmaßnahmen als in sich unsittlich. Andere, vor allem angelsächsische Bischöfe, wollten die Möglichkeit erlaubter Maßnahmen dieser Art unter allen Umständen offen gehalten wissen. Mehrere verlangten eine ausführlichere kritische Stellungnahme zum „Gleichgewicht des Schreckens“, zu Kriegsverbrechen und zu regionalen Kriegen. Einige wollten auch die Bürgerkriege und den kalten Krieg in die Stellungnahme des Konzils einbezogen wissen. Meinungsverschiedenheiten meldeten sich an über das Wort zur Wehrdienstverweigerung. Allgemein wurde die Erweiterung dessen gewünscht, was über die positive Friedensarbeit gesagt werden sollte. Viele Bischöfe drängten darauf, wesentliche Ausführungen aus dem Kommentar in den konziliaren Text einzubringen.

Als Ergebnis dieser Kritik lag dem Konzil in der vierten und letzten Sitzungsperiode ein erneut grundlegend umgearbeiteter Entwurf vor. Die Unterscheidung zwischen konziliarem Text und Kommentar fiel weg. Die Aussage, die das Konzil treffen soll, wird wieder konkreter. Breit und kasuistisch wird die Frage des totalen Krieges und der nuklearen Kampfhandlungen behandelt. Ein Wort der Anerkennung für gewaltlose Wege der Rechtsverteidigung ist in den Text eingebaut.

Erneut hat sich der Mitarbeiterkreis der Unterkommission ausgeweitet. Berichterstatter wird Bischof Schröffer von Eichstätt. Leider konnten in der Zeit zwischen der dritten und der vierten Sitzungsperiode vor der Umarbeitung des Textes die Experten nicht hinreichend zu Wort kommen. Das erklärt die verhältnismäßig scharfe Kritik der Bischöfe bei der Diskussion.

Diese Kritik richtete sich zunächst gegen die scholastisch-kasuistische Art der Behandlung der Fragen, die zu sehr in die Nähe einer moraltheologischen Vorlesung führe, und die vom Konzil geforderte Kraft vermissen lasse. An manchen Stellen wurde die notwendige Klarheit und Eindeutigkeit vermisst. Erneut brachen in den Stellungnahmen der Bischöfe die Gegensätze an der Bewertung atomarer Verteidigungsmaßnahmen auf. Besonders umstritten waren die Stellen über Kriegsverbrechen, über gewaltlosen Widerstand und über die Wehrdienstverweigerung. Manche Kritiker verlangten eine entschiedenere Betonung der Abrüstung und der Einrichtung einer internationalen Autorität. Ein Bischof schlug vor, an die Stelle des ganzen Kapitels die Ansprache Pauls VI. an die Vereinten Nationen zu setzen.

Die Abstimmung über den auf der Grundlage dieser Kritik erneut umgearbeiteten Text ergab 1656 Ja-Stimmen, 45 Nein-Stimmen und 523 Stimmen mit Abänderungsvorschlägen. Sie alle wurden gewissenhaft geprüft, und an über 40 Stel-

len wurde der Text noch einmal geändert. Das Konzil versucht, Kraft und Behutsamkeit zugleich zu verbinden. Es ist sich seiner Verantwortung bewußt. Es vermeidet absichtlich das große Pathos der Sprache. Es will offensichtlich ebenso die Gewissen aufrütteln, damit das Äußerste getan war, um den Frieden zu erhalten und zu sichern, aber zugleich nichts schwächen, was im Dienst dieses Friedens seitens verantwortlicher Politiker für unentbehrlich gehalten wird. Die Abstimmung über die Bearbeitung der Abänderungsvorschläge ergab 1760 Ja- und 483 Nein-Stimmen. Es stellte sich heraus, daß ein Teil der Bischöfe den Text über die atomare Verteidigung im Sinn einer unterschiedslosen Verurteilung mißverstanden hatte. Das Mißverständnis konnte bereinigt werden. Die Schlußabstimmung ergab dann 2309 Ja-Stimmen, 75 Nein-Stimmen, 7 ungültige Stimmen. Das Ja erschien der Mehrzahl der Beteiligten überraschend hoch.

Der Inhalt des Konzilstextes

Das ganze fünfte Kapitel des zweiten Hauptteils der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ handelt „von der Förderung des Friedens und dem Aufbau der Völkergemeinschaft“. Es enthält zwei kurze einführende Abschnitte über die Situation und das Wesen des Friedens und zwei längere über die Vermeidung des Krieges und über den Aufbau der internationalen Gemeinschaft (77–78; 79–86).

Wie alle Kapitel der ganzen Konstitution geht auch dieses von der gegenwärtigen Situation aus. Nicht die Angst vor der Atombombe bestimmt danach in erster Linie das hier Auszusagende, sondern das Bewußtsein der wachsenden Einheit der gesamten Menschheitsfamilie. Dieses verlangt ein neues Bekenntnis zum Frieden.

Was ist Frieden? „Der Friede besteht nicht darin, daß kein Krieg ist; er läßt sich auch nicht durch das bloße Gleichgewicht entgegengesetzter Kräfte sichern, noch entspricht er dem Machtgebot eines Starken; er heißt vielmehr mit Recht ‚ein Werk der Gerechtigkeit‘.“ Gerechtigkeit wird hier dynamisch verstanden. Darum ist die ursprünglich vorgesehene augustinische Formel vom Frieden als der „tranquillitas ordinis“, der Ruhe in der Ordnung, die leicht statisch verstanden werden kann, vermieden. „Der Friede ist niemals endgültiger Besitz, sondern immer neu zu erfüllende Aufgabe.“ Aber Gerechtigkeit allein genügt nicht, ihn zu gewährleisten. „Der Friede ist auch die Frucht der Liebe, die weit über das hinausgeht, was die Gerechtigkeit zu leisten vermag.“ Schließlich ist der Friede Gnade: „Der irdische Friede, der seinen Ursprung in der Liebe zum Nächsten hat, ist Abbild und Frucht des Friedens, den Christus gebracht hat, und der ausgeht von Gott dem Vater. Sein menschgewordener Sohn, der Fürst des Friedens, hat durch sein Kreuz alle Menschen mit Gott versöhnt und die Einheit aller in einem Volk und in einem Leibe wiederhergestellt. Er hat den Haß an seinem eigenen Leibe bestanden und dadurch getötet, und als Erhöhter nach seiner Auferstehung den Geist der Liebe ausgegossen

in die Herzen der Menschen. Das ist ein eindringlicher Ruf an alle Christen, die Wahrheit in der Liebe zu verwirklichen und sich mit allen Menschen, die wahrhaft den Frieden wollen, zusammenzutun, um den Frieden zu erbeten und aufzubauen.“

In diesem Zusammenhang kommt das Konzil auf den Verzicht auf Gewaltanwendung zu sprechen. Die jetzige Formulierung ist die Frucht längerer Diskussionen. „Vom gleichen Geist bewegt, können wir denen nicht unsere Anerkennung versagen, die bei der Wahrung ihrer Rechte darauf verzichten, Gewalt anzuwenden, sich vielmehr auf Verteidigungsmittel beschränken, die sonst auch den Schwächeren zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, daß dies ohne Verletzung der Rechte anderer oder Pflichten ihnen gegenüber oder gegenüber der Gemeinschaft möglich ist.“ Die im Unterschied zum Entwurf angefügte Klausel besagt, daß nicht nur der Gewaltanwendung, sondern auch dem Verzicht auf Gewaltanwendung sittliche Grenzen gesetzt sind. Die im Entwurf zuerst auch enthaltene Motivation des Gewaltverzichts – „Ehrfurcht vor dem Leben und Vertrauen auf die Kraft der Wahrheit“ – wurde fallengelassen. Es sollte der Eindruck vermieden werden, als sei diese Haltung grundsätzlich mit bestimmten Formen der Gewaltanwendung nicht vereinbar. Auch wurde eine Formulierung abgelehnt, die immer und in allen Formen der Gewaltlosigkeit den Geist der Bergpredigt wirksam sieht. Gewaltlosigkeit kann auch auf anderen Beweggründen beruhen.

Der größere Abschnitt „Von der Vermeidung des Krieges“ beginnt nicht, wie der frühere Entwurf, mit der Verdammung des totalen Krieges, sondern bescheidener und realistischer mit dem, was zur „Eindämmung der Unmenschlichkeiten im Krieg“ geschehen kann. Hier „möchte das Konzil vor allem auf die bleibende Bedeutung des Völkerrechtes und seiner allgemeinen Prinzipien hinweisen. Das Gewissen der ganzen Menschheit bekennt sich zu diesen Prinzipien mit wachsendem Nachdruck. Handlungen, die zu ihnen in bewußtem Gegensatz stehen, sind Verbrechen, ebenso Befehle, die solche Handlungen anordnen; auch die Berufung auf blinden Gehorsam kann den nicht entschuldigen, der sie ausführen würde.“ In diesem Zusammenhang wird der Völkermord verurteilt. „Höchste Anerkennung verdient die Haltung derjenigen, die sich solchen Befehlen offen und furchtlos widersetzen.“

Das positive Völkerrecht bedarf nach der Auffassung des Konzils dringend der Überarbeitung. Hier – eigentlich nicht ganz im rechten Zusammenhang – steht der Satz: „Es erscheint angebracht, daß Gesetze für die in humaner Weise Sorge treffen, die aus Gewissensgründen den Waffendienst verweigern, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Form des Dienstes an der menschlichen Gemeinschaft bereit sind.“ Gegen Widerstände im Konzil hat die Mehrheit der Väter an diesem Wort festgehalten. Ein eigentliches Recht auf die Wehrdienstverweigerung um des Gewissens willen ist hier nicht ausgesprochen. Der Text geht also nicht so weit wie der parallele in der Erklärung über die Religionsfreiheit. Offensichtlich wollte man

die Verabschiedung dieses Wortes nicht durch eine neue Diskussion über das Verhältnis von Wahrheit und Recht gefährden. Auch hat sicher bei der Formulierung des Satzes die Rücksicht auf Gefahren eines gemeinwohlwidrigen Mißbrauchs mitgespielt. Bewußt wurde darauf verzichtet, die Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen eigens zu nennen, oder auch diese Frage mit allzu kasuistischen Einschränkungen zu versehen. Umgekehrt wurde gegenüber den ersten Entwürfen die Forderung nach Bereitschaft zu einem Ausgleichsdienst für die Gemeinschaft hinzugefügt. Eine von manchen gewünschte Klausel, die eine Rechtsvermutung für die rechtmäßige Autorität aufstellte, wurde hingegen fallengelassen.

Eine große Anzahl Bischöfe drängte verständlicherweise darauf, daß über dem Wehrdienstverweigerer der Soldat nicht zu kurz komme. So wendet sich die Aussage des Konzils dem Ethos dieses Berufes zu. Seine Grundlage ist Recht und Pflicht der Verteidigung der Rechtsordnung. „Solange die Gefahr von Krieg besteht, und solange noch keine zuständige internationale Autorität existiert, die mit entsprechenden Mitteln ausgerüstet ist, kann man, wenn alle Möglichkeiten einer friedlichen Regelung erschöpft sind, einer Regierung das Recht auf Verteidigung nicht absprechen. Die Regierung und alle, die Verantwortung für den Staat tragen, sind verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Völker zu schützen, und sie müssen diese wichtige Sache sehr ernst nehmen.“ So verstandener Dienst an der Verteidigung von Werten und Rechten muß aber immer etwas anderes bleiben als imperialistische Machtpolitik oder Willkür in der Nutzung des eigenen Kriegspotentials. „Auch wird nicht deshalb, weil unglücklicherweise ein Krieg ausgebrochen ist, damit nun jedes Kampfmittel zwischen den gegnerischen Parteien erlaubt.“ Positiv wird zum Ethos des Soldatentums gesagt: „Wer als Soldat im Dienst des Vaterlandes steht“, – im Entwurf hieß es: „Wer aus Liebe zu seinem Vaterland als Soldat Dienst tut“ – „betrachte sich als Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker. Indem er diese Aufgabe recht erfüllt, trägt er wahrhaft zur Festigung des Friedens bei.“

Über die Bedeutung des vaterländischen Motivs in unserem Zusammenhang und grundsätzlich waren die Meinungen geteilt: Es wirft sehr unterschiedliche Fragen in verschiedenen Teilen der Welt auf. Trotzdem wollte die Mehrzahl der Väter nicht darauf verzichten. Bedeutsam ist, daß an die Stelle der ursprünglichen Wendung „Diener der Sicherheit und Freiheit seines Volkes“ getreten ist „Diener der Sicherheit und Freiheit der Völker“. Wehrethik im atomaren Zeitalter sprengt die Grenzen des nationalstaatlichen Denkens.

Sehr viel Mühe machte dem Konzil die Formulierung der Bewertung des Einsatzes sogenannter wissenschaftlicher Waffen im modernen Krieg. Das Konzil sieht klar die neue, durch diese Waffen geschaffene Situation; es weist hin auf die drohende Gefahr einer Kettenreaktion mörderischster Entschlüsse und unverantwortlicher Überschreitung des Verteidigungsrechts. Seine Sprache wird beschwörend. Angesichts der Rechenschaft, die den Menschen unseres Zeitalters hier auferlegt ist,

„macht sich diese heilige Synode die Verurteilung des totalen Krieges, wie sie schon von den letzten Päpsten ausgesprochen wurde, zu eigen und erklärt: Jede Kriegshandlung, die auf die Vernichtung ganzer Städte oder weiter Gebiete und ihrer Bevölkerung unterschiedlos abstellt, ist ein Verbrechen gegen Gott und gegen den Menschen, das fest und entschieden zu verwerfen ist.“

Im Gegensatz zur Formulierung des Entwurfs hat es das Konzil vermieden, in ausführlicher Kasuistik zu formulieren, was es mit dem Ausdruck „unterschiedlos abstellt“ meint. Die Berichterstattung im Konzil verweist auf die von Pius XII. eingeschränkte ethische und rechtliche Unterscheidung der Proportion zwischen dem zu schützenden Rechtsgut und den Schäden der Kampfhandlung.

Absichtlich enthält sich das Konzil des Satzes, alle atomaren Kampfhandlungen seien in sich unsittlich, auch im Fall der Verteidigung, wie des anderen Satzes, es gebe sittlich zu verantwortende derartige Kampfhandlungen. Die Lösung des qualvollsten Problems der Verteidigungsethik unserer Zeit, der Vereinbarung von Verteidigungsrecht und Verteidigungspflicht einerseits, auch im atomaren Zeitalter, und anderseits der Achtung vor den sittlichen Grenzen des Verteidigungsrechtes überläßt das Konzil dem Gewissen der in der konkreten Situation zum verantwortlichen Handeln Aufgerufenen. Es war sich in diesem Zusammenhang eines allgemeineren Prinzips bewußt, das es im ersten Hauptteil der Konstitution, wo von der Verantwortung der Laien die Rede ist, ausgesprochen hat: „Ihrem recht geschulten Gewissen obliegt die Aufgabe, das göttliche Gesetz dem irdisch-bürgerlichen Leben aufzuprägen. Von den Priestern dürfen die Laien Licht und geistigen Zuspruch erwarten. Sie sollen aber nicht meinen, ihre Hirten seien in dem Maß sachverständig, daß sie in jeder, oft auch sehr wichtigen Frage, die auftaucht, eine konkrete Lösung in Bereitschaft haben könnten oder dazu gesandt seien. Sie sollen vielmehr im Licht christlicher Weisheit, stets orientiert an der Lehre der Kirche, ihre eigene Verantwortung wahrnehmen.“

In das Dunkel, das in der Frage der Wehrethik über der Entscheidung der Verantwortlichen liegt, vermag auch das Konzil kein deutlicheres Licht zu werfen. Man hat von einem Zeugnis der Solidarität der Ratlosigkeit mit der in dieser Frage ratlosen Welt gesprochen. Niemals hat das Konzil die ihm gesetzten Grenzen schmerzlicher gespürt als hier. Das einzige, was die Bischöfe tun können, ist, daß sie alle beschwören, die hier Verantwortung tragen, „insbesondere die Regierenden und die militärischen Befehlshaber, sich jederzeit der großen Verantwortung bewußt zu sein, die sie vor Gott und der ganzen Menschheit tragen.“

Im Anschluß an die Frage des totalen Krieges kommt das Konzil dann auf das Wettrüsten zu sprechen. Im Unterschied zum ursprünglichen Text leugnet es nicht, daß man ein gewisses Gleichgewicht des Schreckens für eine gewisse Zeit als ein wirksames Mittel zur Erhaltung des Friedens ansehen kann. Es bestreitet aber entschieden, daß dies ein „sicherer Weg ist, den Frieden auf die Dauer zu festigen“. Vielmehr ist der Rüstungswettlauf „eine der schwersten Plagen der Menschheit;

er schädigt unerträglich die Armen“. Es erscheint auf die Dauer unmöglich, bei den wachsenden Aufwendungen, die er mit sich bringt, hinreichend Mittel zu erübrigen, um die anderen großen Notstände der Menschheit wirksam zu bekämpfen. Infolgedessen betrachtet das Konzil die uns augenblicklich noch gewährte Frist nur als eine vorübergehende Schonzeit, die wir nutzen sollten, „um mit geschärftem Verantwortungsbewußtsein Methoden zu finden, unsere Meinungsverschiedenheiten auf eine Art und Weise zu lösen, die des Menschen würdiger ist.“

Das Konzil fordert die Achtung des Krieges. „Die göttliche Vorsehung verlangt dringend von uns, daß wir uns von der alten Knechtschaft des Krieges lösen.“ Welcher Weg führt dorthin? Zunächst will das Konzil die Vorbereitung einer von allen anerkannten öffentlichen Weltautorität, die über wirksame Mittel verfügt, um für alle Rechtssicherheit und Achtung vor dem Recht zu gewährleisten, und die, ausgerüstet mit den dazu notwendigen wirksamen Mitteln, auch den Verteidigungskampf ganzer Völker hinfällig werden läßt.

Manche haben bedauert, daß dieses Motiv, das in „*Pacem in terris*“ so betont wird, im Konzil nicht das gleiche Gewicht zu haben scheint. Der Grund, warum das Konzil sich auf wenige Worte in diesem Zusammenhang beschränkt, scheint dieser: Bei nüchterner Einschätzung der Möglichkeit, in absehbarer Zeit auf friedlichem Weg eine solche Autorität zu konstituieren, birgt das Drängen auf sie die Gefahr in sich, daß man zu lange bei einem Fernziel verweilt. Es gilt vielmehr, die Aufmerksamkeit auf Nahziele zu richten, deren Erfüllung leichter angestrebt werden kann: zum Beispiel auf die allgemeine kontrollierte Abrüstung – auf dem Weg zu ihr sind, wie die Erfahrung zeigt, auch heute immerhin Schritte möglich – oder auf den Ausbau des politischen Instrumentars zur Vermeidung oder Begrenzung regionaler Konflikte – wer möchte leugnen, daß auch hier verantwortlicher staatsmännischer Arbeit in der jüngsten Vergangenheit manche Erfolge beschieden waren? Vor allem drängt das Konzil auf den Abbau des nationalstaatlichen Egoismus, des Ehrgeizes, andere Nationen zu beherrschen, und auf eine tiefe Ehrfurcht vor der ganzen Menschheit, „die sich so mühsam einer größeren Einheit zubewegt“.

Ein Wort der Anerkennung spricht es den internationalen Kongressen aus, die sich um die Probleme des Friedens und der Abrüstung bemühen, ebenso der breiten Friedensarbeit unter den Völkern, die Haltungen bekämpft, von denen der Krieg lebt: Gefühle der Feindschaft, Verachtung, Mißtrauen, Rassenhaß und ideologische Verhärtung. Besondere Bedeutung mißt es in dieser Beziehung der Erziehung und der Bildung öffentlicher Meinung zu. Es schließt sehr ernst: „Täuschen wir uns nicht durch eine falsche Hoffnung. Wenn Feindschaft und Haß nicht aufgegeben werden, wenn es nicht zum Abschluß fester und ehrenhafter Verträge kommt, die für die Zukunft einen allgemeinen Frieden sichern, dann geht die Menschheit, die jetzt schon in Gefahr schwebt, trotz all ihrer bewundernswürdigen Wissenschaft jener dunklen Stunde entgegen, wo sie keinen anderen Frieden mehr spürt als die schaurige Ruhe des Todes.“

Damit ist der Dienst am Frieden in den Rahmen der umfassenden Aufgaben der internationalen Gemeinschaft hineingestellt, von der der letzte Hauptabschnitt des Kapitels handelt. Bei aller Anerkennung dessen, was im Aufbau der internationalen Institutionen bereits geleistet ist, drängt das Konzil auf ihre Verbesserung und ihren weiteren Ausbau. Ausführlich spricht es von den Normen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Probleme der Entwicklungshilfe und des Bevölkerungswachstums. In all diesen Bereichen will auch die Kirche präsent sein, als Institution und als die Gemeinschaft der Jünger Christi. Sie will diesen Weg nicht allein gehen. Und so schließt ihr Wort zum Frieden mit einer ökumenischen, ja alle Menschen umfassenden Perspektive: „Es ist zu wünschen, daß die Katholiken zur rechten Erfüllung ihrer Aufgabe in der internationalen Gemeinschaft eine aktive und ehrliche Zusammenarbeit anstreben mit den getrennten Brüdern, die sich gemeinsam mit ihnen zur Liebe des Evangeliums bekennen, und mit allen Menschen, die sich nach dem wahren Frieden sehnen.“

Die Einheit der Kirche

Zur ökumenischen Bedeutung Wladimir Solowjews

Gerhard Podskalsky SJ

Der Kairos Solowjews¹ ist in mehrfacher Hinsicht vorbei. Nicht nur, daß die universale Synthese seines Weltbildes von keinem seiner Zeitgenossen übernommen wurde; schon zu seinen Lebzeiten mußte er einsehen, daß sein brennender Wunsch nach Wiedervereinigung der römischen und der östlichen Kirche, für dessen Verwirklichung er seine Lebenskraft verbraucht hatte, nicht in Erfüllung ging. Und dennoch ist es durchaus möglich, daß Solowjew, der von allen Theologen der Neuzeit wohl die beste Synthese von östlichem und westlichem Denken gefunden hat, in Zukunft eine neue Aktualität im ökumenischen Gespräch bekommen wird.

¹ Aus dem Gesamtwerk Wladimir Sergejewitsch Solowjews ist bisher in deutscher Übersetzung erschienen: Deutsche Gesamtausgabe, hrsg. von Wl. Szylkarski (Freiburg 1957 ff.) bisher Bd. II, III, VII (zitiert: Werke). Darin sind nicht enthalten: Die Rechtfertigung des Guten (Jena 1916); Zwölf Vorlesungen über das Gottmenschenamt (Stuttgart 1921); Gedichte (Mainz 1925); Judentum und Christentum (Dresden 1911); Drei Gespräche (Bonn 1947); Monarchia Sancti Petri (Auswahl) (Mainz 1929). – Die Entwicklung seiner Lehre braucht hier nicht im einzelnen berücksichtigt zu werden, da Solowjew in den beiden letzten Jahrzehnten seines Lebens wohl seine Hoffnungen und Pläne, nicht aber seine grundlegenden Ansichten zu Kirche und Wiedervereinigung geändert hat. Diese Ansicht vertreten Wl. Szylkarski, B. Schultze, K. Motschulskij, M. d'Herbigny und P. Robic. Dagegen sprechen L. Müller und R. Slenczka.